



Nr. **11/2024**
Ausgabe vom 28.09.2024

Hansestadt
Osterburg (Altmark)
Wir leben Land

- Informationen
- Wichtige Telefonnummern u. Notdienstplan
- Amtliche Bekanntmachungen
- Geburtstage

Seite 2-3, 27-32
Seite 4
Seite 5-22
Seite 23

- Veranstaltungen
- Kirchliche Veranstaltungen
- Osterburger Literaturtage

Seite 24
Seite 25
Seite 26

Die Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg nimmt an einer europaweiten Umfrage zur Nutzung von Bibliotheken teil. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie den Fragebogen bis zum 31.10.2024 online beantworten - auch, wenn Sie die Bibliothek nicht oder nur selten nutzen. Die Umfrage ist anonym. Sie soll helfen, die Angebote von Bibliotheken zu verbessern.

**Teilen Sie uns Ihre
Meinung mit**



**Retten Sie 1 m² Regenwald! Und gewinnen
Sie dabei eine Reise!**

Meinung zur Bibliotheks- nutzung gefragt

Die Stadt- und Kreisbibliothek in Osterburg nimmt an einer europaweiten Publikumsstudie teil und ruft Interessierte dazu auf, Fragen zu ihrer Bibliotheksnutzung zu beantworten. „Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Leserinnen und Leser aber auch Menschen, die Bibliotheken eher nicht oder nur selten nutzen, an der Umfrage teilnehmen“, teilt Bibliotheksleiterin Anette Rieger mit. Der Fragebogen ist bis zum 31. Oktober 2024 online über den Link <https://de.sentobib.eu/6763> erreichbar. Die Umfrage dauert etwa zehn Minuten, ist anonym und soll helfen, die Angebote von Bibliotheken weiter zu verbessern. Als Anerkennung für jede vollständig ausgefüllte Umfrage wird ein Quadratmeter bedrohter Regenwald geschützt. Außerdem besteht die Chance, eine Reise zu gewinnen. Erarbeitet wurde die Umfrage von Sentobib, einem unabhängigen Forschungsprojekt für die Bibliotheksbranche. Unterstützt wird sie von der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in Sachsen-Anhalt.





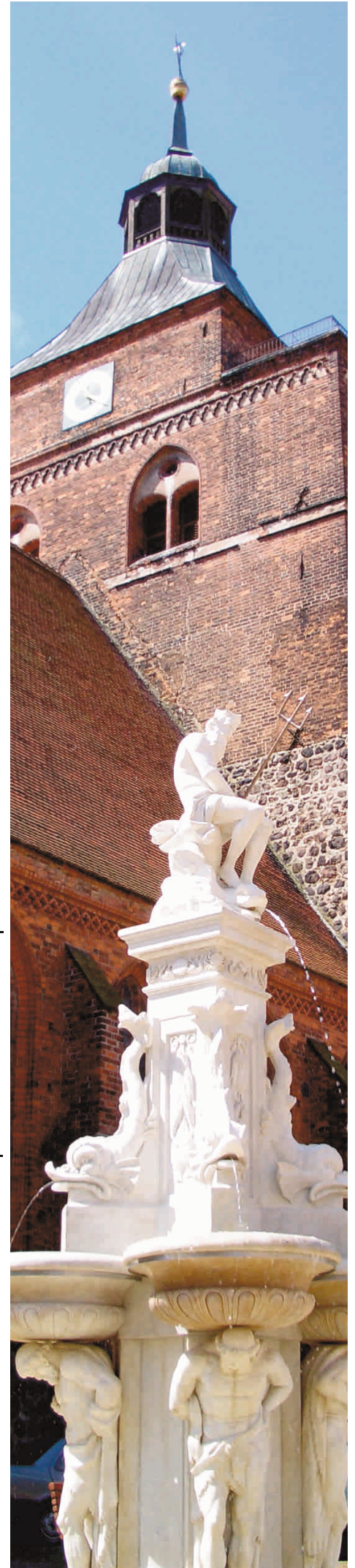
Information des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Einheitsge- meinde Osterburg



Das Stadtentwicklungskonzept unserer Einheitsgemeinde wurde 2017 vom Stadtrat beschlossen. Viele Ziele konnten in der Zwischenzeit umgesetzt werden; so zum Beispiel das Bauprojekt Hilliges-Platz/Parkplatz Lindenstraße, Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED, Neubau der alten Bahnbrücke Rossau, Sanierung der Grundschule Flessau, Wohnbebauung auf dem Drescherhof uvm. Das Konzept muss also überarbeitet werden. Einen Entwurf hierfür habe ich in den letzten Wochen mit dem Bauamt erarbeitet. Dieser liegt nun den Stadt- und Ortschaftsräten zur Beratung vor. Darin haben wir vieles fortgeschrieben, was bisher noch nicht umgesetzt wurde, wie zum Beispiel den Rathausanbau, Caravan-Stellplatz, die Erweiterung der Lindensporthalle und ganz viel Straßen- und Wegebau. Neu eingeplant ist u.a. die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Flessau und der Radweg über Storbeck. Weitere Vorschläge erwarte ich durch die Beratungen in den Ortschaftsräten. Dabei dürfen wir aber nicht die Erwartung haben, dass alle Ziele umgesetzt werden können. Trotzdem ist es wichtig, alle Anregungen in dem Konzept zusammenzutragen. Nur so haben wir eine Chance auf staatliche Förderung für die Vorhaben. Da das Konzept für den Zeitraum der nächsten zehn Jahre aufgestellt wird, ist es auch die richtige Grundlage für ein ganz neues Projekt unserer Stadtentwicklung: ein Freibad. Viele von uns fahren in den heißen Tagen des Sommers in die Freibäder der Nachbargemeinden nach Werben, Seehausen oder Möllenbeck. Diesen Bedarf können das Biesebad und die Schwimmhalle nicht abdecken. Viele von uns erinnern sich noch an das alte Waldschwimmbad „Am Fuchsbau“. Es war ein Fehler der Vergangenheit, dieses aufzugeben. Ich finde, es ist an der Zeit, dass sich unsere Stadt wieder um ein eigenes Freibad bemüht. Mit dem Stadtentwicklungskonzept können wir den Startschuss dafür geben.

Ihr Bürgermeister
Nico Schulz



Osterburg soll schöner werden



Liebe Bürger und Bürgerinnen der Hansestadt Osterburg,

unter dem Motto : „Wir packen es gemeinsam an - Osterburg soll schöner werden!“ In den ersten Sitzungen des Ortschaftsrates haben wir uns einstimmig ausgesprochen, dass die Stadt schöner werden soll. Anfangen möchten wir am 18.10. 2024 mit dem alten Projekt an der Schwiegermutter-brücke. Dort wollen wir gemeinsam mit Ihnen den ersten Arbeitseinsatz starten.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen, sich ab 15.00 Uhr an dem Arbeitseinsatz zu beteiligen. Jeder kann helfen, Osterburg schöner und lebenswerter zu gestalten. Der Treffpunkt ist an der Schwiegermutter-brücke. Für das entsprechende Equipment ist gesorgt.

Nach getaner Arbeit können wir uns bei einer Bratwurst und einem Getränk über weitere Projekte austauschen. Wir würden uns über einige Pflanzen-spenden freuen.

Der Ortschaftsrat bedankt sich im Voraus für die Unterstützung der Bürger und hofft auf eine rege Teilnahme, um gemeinsam die Stadt zu verschönern.

**Ortsbürgermeister
Daniel Köhler**

Der Ortschaftsrat Osterburg und seine ersten Aktivitäten



Der neue Ortschaftsrat v.l.n.r.: Sandy Zacharias-Schulz (staatl. anerkannte Erzieherin/Kindheitspädagogin), Sven Haucke (Gastronom), Daniel Köhler (Bauunternehmer), Johannes Sonnenberg (Bauleiter), Sandra Matzat (Verwaltungsfachangestellte, Einzelhändlerin), Mandy Wieprecht (Einzelhandelskauffrau), Ina Emanuel (Bauzeichnerin), Michael Handtke (Geschäftsführer Pflegedienst), Conrad Behrends (Konditormeister)



Die erste Gratulation des neu gebildeten Ortschaftsrates zum 10-jährigen Bestehen des Neubaus der Kita: „Sonnenschein“



Der Ortschaftsrat hat gemeinsam mit der Spargelkönigin Carola Thomsen Osterburg beim Sachsen-Anhalt-Tag präsentiert.



SITZUNGEN im Okt.

Einwohner/innen sind herzlich eingeladen.
Alle Sitzungen sind öffentlich mit Fragerunde.



22.10. | 18 Uhr

AUSSCHUSS FÜR BAUEN UND STADTENTWICKLUNG

Saal des Verwaltungsgebäudes
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

23.10. | 18 Uhr

AUSSCHUSS FÜR KULTUR UND SPORT

Sitzungsraum Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

24.10. | 18 Uhr

AUSSCHUSS FÜR SOZIALES UND ORDNUNGSANGELEGENHEITEN

Sitzungsraum Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg

29.10. | 18 Uhr

HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

Sitzungsraum Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

05.11. | 18 Uhr

STADTRAT

Saal des Verwaltungsgebäudes
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)



4 TELEFONVERZEICHNIS & NOTDIENSTPLAN

Telefonverzeichnis

Hansestadt Osterburg (Altmark) (Vorwahl 0 39 37)

Rathaus, Kleiner Markt 7	
Sekretariat des Bürgermeisters	492-701
Bauamt	492-760
Personenstandswesen	492-810
Einwohnermeldeamt	492-830
Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10	
Zentrale	492-6
Fax	492-850
Personalangelegenheiten	492-715
Kindertagesstätten	492-717
Finanzen	492-722
Kasse	492-730
Steuern	492-750
Liegenschaften	492-740
Ordnungsangelegenheiten	492-781
Gleichstellungsbeauftragte	492-714
Bibliothek, Stadtinformation, Großer Markt 10	895309

Servicezeiten der Stadtverwaltung

Dienstag:
08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag:
08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag:
08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Einwohnermeldeamt ist zusätzlich immer am zweiten Samstag eines Monats in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.



Sie haben Ihr "Mitteilungs- und Amtsblatt" nicht erhalten?!

Unsere Zeitung erscheint in der Regel am ersten Samstag im Monat in allen erreichbaren Haushalten der gesamten Einheitsgemeinde Osterburg und liegt gemeinsam mit Werbebeilagen im "Generalanzeiger".

**Fehlt Ihr Exemplar, so wenden Sie sich bitte an:
DLC Osterburg, Tel. 03937-2929080**

Für nicht gelieferte Einzelexemplare kann nur Ersatz und kein Schadensanspruch gefordert werden. Aber auch in unserem Ladengeschäft, in der Breiten Straße 45 in Osterburg, haben wir immer noch eine begrenzte Anzahl von Zeitungen kostenlos zur Verfügung!

Die nächste Ausgabe des „Mitteilungs- und Amtsblatt“ erscheint am 26. Oktober 2024 für den Monat Oktober.

Redaktionsschluss ist der 10. Oktober 2024

Bitte Text- u. eventuelles Fotomaterial einreichen bei:
Bibliothek/Stadtinformation • Großer Markt 10 • 39606 Osterburg
Tel.: 03937 - 895309 • Mail: amtsblatt@osterburg.de



APOTHEKEN-NOTDIENST

Dauer: 8:00 Uhr bis zum folgenden Tag 8:00 Uhr



02., 28., 30. Okt.	Winckelmann-Apotheke Osterburg, Bismarker Str. 36, ☎ 0 39 37 / 25 00 55
03., 05., 07. Okt.	Pelikan-Apotheke Osterburg, Breite Str. 26, ☎ 0 39 37 / 49 41-0
08., 10., 12. Okt.	Kur-Apotheke Arendsee, Bahnhofstr. 23, ☎ 03 93 84 / 2 17 77
13., 15., 17. Okt.	Winckelmann-Apotheke Seehausen, Lindenstr. 37a, ☎ 03 93 86 / 5 49 51
18., 20., 22. Okt.	Neue Linden-Apotheke Seehausen, Lindenstr. 35 b, ☎ 03 93 86 / 75 11-0
23., 25., 27. Okt.	Nikolai-Apotheke Osterburg Kirchstr. 28, ☎ 0 39 37 / 29 26 726

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST



03.10.24 - 05.10.24 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ F. Werneke, Poststr. 4, Osterburg Tel. 03937/82553
in dringenden Fällen: Donnerstag 8.00 Uhr bis Samstag 8.00 Uhr
ZÄ F. Werneke Tel. 03937/82553

05.10.24 - 07.10.24 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ E. Knull, Ackerstr. 9, Goldbeck Tel. 039388/28274
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ E. Knull Tel. 0174/6235046

12.10.24 - 14.10.24 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ F. Milchert, Breite Str. 6, Osterburg Tel. 03937/895591
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ F. Milchert Tel. 03937/895591

19.10.24 - 21.10.24 von 9.00-11.00 Uhr und von 16.00-17.00 Uhr
ZÄ E. Gabitow, Große Brüderstr. 17, Seehausen Tel. 039386/52431
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ E. Gabitow Tel. 039386/53080

26.10.24 - 28.10.24 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ M. Wagener, Lindenstr. 41, Seehausen Tel. 039386/52155
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr
ZÄ M. Wagener Tel. 039386/52155

31.10.24 - 02.11.24 von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZA Uwe Kubelka, Lindenstr. 41, Seehausen Tel. 039386/52155
in dringenden Fällen: Donnerstag 8.00 Uhr bis Sonnabend 8.00 Uhr
ZA Uwe Kubelka Tel. 039386/52155

Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 128, 132) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Hansestadt Osterburg (Altmark)** und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau, Ballerstedt, Klein Ballerstedt, Düsedau, Calberwisch, Erxleben, Polkau, Fließau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck, Wollenrade, Gladigau, Schmersau, Orpensdorf, Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage, Wolterslage, Krevese, Dequede, Polkern, Röthenberg, Meseberg, Rossau, Schliecksdorf, Walsleben und Uchtenhagen.
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) verwendet das historische Wappen der Stadt Osterburg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Farben Rot und Weiß.
- (2) Die Blasonierung lautet: „In Silber eine schräg ansteigende schwarzgefugte rote Zinnenmauer; das offene Tor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter; hinter der Mauer zwei niedrigere innere und zwei höhere äußere Türme mit blauen goldbeknaufte Kuppeldächern; zwischen den Türmen schwebend ein goldbewehrter roter Adler.“
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Farben Rot und Weiß.
- (4) Die Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist rot/weiß (1:1), gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (5) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Siegelumschrift lautet: „Hansestadt Osterburg (Altmark)“.
- (6) Die Ortschaften sowie ihre Vereine führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn deren Wert 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert der einzelnen Zuwendung 15.000 Euro übersteigt,
9. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommunen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
10. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, wenn der Wert 10.000,00 Euro übersteigt.

11. Dienstleistungen des Bürgermeisters, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen innerhalb von Deutschland oder um Dienstleistungen innerhalb der EU, die im Zusammenhang mit bestehenden Partnerschaften und Projekten der Hansestadt oder zur Ausführung von Beschlüssen des Stadtrates erfolgen und im Rahmen des Haushaltsbudgets liegen.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
 - den Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten
 - den Ausschuss für Kultur und Sport

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister einen seiner allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch seine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung zu finanziellen und abgaberechtlichen Themen, insbesondere Investitionsmaßnahmen, Abgabesatzungen und Ähnliches.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab dem 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (A 9) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe 9 b sowie im Sozial und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe 9 (Leiter/in von Kindeinrichtungen) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 12.000 Euro liegt,
3. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB-A), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) ab einem geschätzten Auftragsvolumen von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer, es sei denn es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro,

5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, sofern der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,

6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 €,

8. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,

9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,

10. Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 45 Abs. 5 KVG LSA und alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Stadtrat bzw. gemäß §§ 60, 65 und 66 KVG LSA der Bürgermeister ausschließlich zuständig ist,

11. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, für deren Gewährung nicht die Ortschaftsräte zuständig sind, bis zur Wertgrenze von 10.000,00 €,

12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert der einzelnen Zuwendungen 500 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro,

13. die Auswahl der Auszuzeichnenden für die Kultur- und Sportlehre sowie für den Ehrenamtspreis.

(3) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des beschließenden Ausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Die vom Haupt- und Finanzausschuss abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Je ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates übernimmt den Vorsitz in den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen:
 - Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten
 - Ausschuss für Kultur und Sport
- (3) Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung befasst sich insbesondere mit der Beratung von Bauprojekten, Stadtentwicklungsthemen, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz und mit Tourismus.

(4) Der Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten befasst sich insbesondere mit den Schulen und Kindereinrichtungen sowie demografischen Angelegenheiten. Darüber hinaus befasst er sich mit dem Brand- und Katastrophenschutz sowie mit Ordnungsangelegenheiten.

(5) Der Ausschuss für Kultur und Sport befasst sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Sport- und Vereinsförderung sowie mit kulturellen Angelegenheiten.

(6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(7) In folgende Ausschüsse werden durch den Stadtrat zusätzlich und widerruflich jeweils fünf sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten
- Ausschuss für Kultur und Sport

(8) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, zur eigenen Unterrichtung schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten. Die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich oder in Textform oder auf andere geeignete Art zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Hansestadt Osterburg (Altmark). Er erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder Angelegenheiten, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz, das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 für Ämter bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 (Stadthauptsekretär/-in) der Besoldungsordnung A, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 a, S 1 bis S 8 TVöD, Auszubildenden, Dualstudenten und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes,
- Die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Der Bürgermeister entscheidet auf Antrag, dem grundsätzlich ein Verwendungsmuster beizufügen ist, über die Verwendung des Stadtwappens durch alle im Stadtrat vertretenen Parteien, durch die gemeinnützigen Vereine der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie durch sonstige Dritte.

(3) Bei Rechtsgeschäften nach § 4 der Hauptsatzung, soweit der Bürgermeister allein darüber entscheiden kann, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.

(4) Dem Bürgermeister obliegt die Pflege vorhandener Bünde sowie städtepartnerschaftlicher Beziehungen. Zur Unterstützung kann durch den Stadtrat ein ehrenamtlich Beauftragter bestellt werden.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 8 der Hauptsatzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist auf der Grundlage des § 6 des Gebietsänderungsvertrages auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt worden. Es wurden 11 Ortschaften (a bis k) gebildet. Die Grenzen dieser aufgeführten Ortschaften umfassen das jeweilige Gebiet der unter a bis k bezeichneten Ortsteile.
- a) **Ortschaft Ballerstedt** mit Ballerstedt und Klein Ballerstedt
 - b) **Ortschaft Düsedau** mit Düsedau und Calberwisch
 - c) **Ortschaft Erleben** mit Erleben und Polkau
 - d) **Ortschaft Flessau** mit Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck und Wollenrade
 - e) **Ortschaft Gladigau** mit Gladigau, Schmersau und Orpensdorf
 - f) **Ortschaft Königsmark** mit Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage
 - g) **Ortschaft Krevese** mit Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg
 - h) **Ortschaft Meseberg** mit Meseberg
 - i) **Ortschaft Rossau** mit Rossau und Schliecksdorf
 - j) **Ortschaft Walsleben** mit Walsleben und Uchtenhagen
 - k) **Ortschaft Osterburg** mit Osterburg, Dobbrun, Krumke und Zedau
- (2) Die Ortschaftsverfassung nach Abs. 1 kann nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des von der Änderung betroffenen Ortschaftsrates aufgehoben werden.
- (3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
je angefangene 100 Einwohner einer Ortschaft 1 Ortschaftsratsmitglied, mindestens jedoch 4 und maximal 9 Ortschaftsräte
- (5) Stichtag für die Berechnung ist die Einwohnerzahl im Melderegister am 30.06. des Vorjahres vor Beginn der neuen Wahlperiode.
- (6) Für Angelegenheiten der Verfahren der Ortschaftsräte gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu der Sitzungsniederschrift, welche in den Ortschaftsräten durch ein ehrenamtliches Mitglied verfasst wird. Dieses ist durch den Ortsbürgermeister zu bestellen.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- b) Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbegegnung, der Kultur- und Sportförderung sowie der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) einsetzen,
- c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,
- d) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Pflege von vorhandenen Partnerschaften,
- f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,

(3) Gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA wird den Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser übertragen.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Ortschaftsräte

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates sind Fragestunden für Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, kann grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortschaftsratsrat auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

4. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können durch den Ortsbürgermeister zugelassen werden.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de und der Angabe des Bereitstellungsstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des jeweiligen Auslegungsortes im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungsstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen sowie auf die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen wird unverzüglich in den Schaukästen, die nachfolgend in Absatz 6 genannt sind, nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung, Verordnung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen werden zusätzlich im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) veröffentlicht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Schaukästen bekannt gemacht:

- Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Die Aushängfrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin. Auf den Aushängen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Aushang an dem dafür vorgesehenen Schaukasten erfolgt ist, als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(7) Auf die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird auf der Internetadresse nach Absatz 1 hingewiesen.

(8) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen aller Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den nachfolgenden Orten.

Für den Ortschaftsrat:

Ballerstedt Schaukasten an der Bushaltestelle in Ballerstedt
Schaukasten an der Bushaltestelle in Kl. Ballerstedt

Düsedau Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus,
Alte Düsedauer Dorfstraße 31 in Düsedau
Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Calberwischer Schlossstraße 4 in
Calberwisch

Erleben Schaukasten an der Bushaltestelle in Erleben
Schaukasten an der Bushaltestelle in Polkau

Fliessau Schaukasten am alten Feuerwehrrätehaus in Fliessau
Schaukasten am Spielplatz in Storbeck
Schaukasten an der Leichenhalle in Natterheide
Schaukasten an der Kirche in Wollenrade
Schaukasten am Feuerwehrronnen in Rönnebeck

Gladigau Schaukasten an der Bushaltestelle in Orpensdorf
Schaukasten vor dem Friedhof in Schmersau
Schaukasten an der Bushaltestelle in Gladigau

Königsmark Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Lindenring 14
in Königsmark
Schaukasten in Rengerslage an der Bushaltestelle
Schaukasten in Wolterslage an der Bushaltestelle
Schaukasten in Blankensee
Schaukasten an der Bushaltestelle, Hauptstraße in Krevese

Meseberg Schaukasten an der Bushaltestelle, Meseberger Straße in Meseberg
Osterburg Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der
Hansestadt Osterburg (Altmark)

Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7, in der Hansestadt Osterburg
(Altmark)
Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus in Dobbrun
Schaukasten in Krumke, Schloßstraße
Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus in Zedau

Rossau Schaukasten am Containerplatz in Rossau
Schaukasten am Friedhof, in Schliecksdorf

Walsleben Schaukasten vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben
Schaukasten an der Gaststätte Kersten, Walsleben 1 in Walsleben
Schaukasten in Uchtenhagen gegenüber der Kirche

Die Aushängfrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin. Auf den Aushängen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages, an dem der Aushang an dem dafür vorgesehenen Schaukasten erfolgt ist, als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(9) Auf die Sitzungen der Ortschaftsräte wird auf der Internetadresse nach Absatz 1 hingewiesen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung vom 05.07.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 25.07.2023 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 03.07.2024



Nico Schulz
Bürgermeister



Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024, (GVBl. LSA 2024 S. 128, 132) und § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29. Mai 2019, (GVBl. LSA 2019 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 165) sowie der Kommunalbesolidungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBl. LSA 2022 S. 131), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 27.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung.
Die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, seiner Fraktionen und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates
Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung und Tag.
2. Vorsitzender des Stadtrates
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 135 Euro.
3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro.
4. Vorsitzende der Fraktionen
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro.
5. Übt ein Mitglied des Stadtrates mehrere Funktionen nach den Nummern 2 bis 4 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

6. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.

7. Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro je Sitzung und Tag gewährt.

8. Der Pauschalbetrag wird monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um $\frac{1}{30}$ gekürzt.

9. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen, gewährt. Je Tag wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

10. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich rückwirkend abgerechnet und jeweils zum

10. April 10. Juli 10. Oktober und 31. Dezember
ausgezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

1. Die Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - bis 500 Einwohner 220,00 Euro
 - von 501 bis 1.000 Einwohner 335,00 Euro
 - über 5.000 Einwohner 570,00 Euro
2. Der Pauschalbetrag wird monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um $\frac{1}{30}$ gekürzt.
3. Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die Zeit, die über einen Monat hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 4 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

1. Die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe von:
 - bis 500 Einwohner 24,00 Euro
 - von 501 bis 1.000 Einwohner 30,00 Euro
 - über 5.000 Einwohner 73,00 Euro
2. Der vom Ortsbürgermeister bestellte ehrenamtliche Schriftführer erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 24,00 € pro Sitzung.
3. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 wird monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um $\frac{1}{30}$ gekürzt.
4. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird analog zum Sitzungsgeld vierteljährlich entsprechend der Termine gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung gezahlt.

§ 5

Verdienstausfall

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse entsteht.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
4. Selbständige erhalten Verdienstausfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 20,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
5. Personen, die keinen Verdienst haben, wird als Nachteilsausgleich eine Pauschale als Stundensatz in Höhe von 20,00 € gewährt.
6. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
7. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind zu begründen.

§ 6

Fahr- und Reisekosten

1. In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort,

höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt, von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
2. Sonstige Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.
5. Fahrt- und Reisekosten werden vierteljährlich rückwirkend ermittelt und zum
10. April 10. Juli 10. Oktober und 31. Dezember
erstattet.
6. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 7

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Vertreter für den Verhinderungsfall

1. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255 Euro.
2. Der erste allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 KVG LSA erhält gemäß § 8 KomBesVO eine Entschädigung in Höhe von 150 Euro, vorausgesetzt es handelt sich in dieser Position um einen Beamten im statusrechtlichen Sinne.
3. Führt der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters länger als drei Monate, so erhält er in Anlehnung an den § 8 Abs. 3 KomBesVO für die darüber hinausgehende Zeit, jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, drei Viertel des für den Bürgermeister festgesetzten Betrages als Aufwandsentschädigung.
4. Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 entfällt die Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.

§ 9

Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

1. Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:

- 1.1. Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r 115,00 Euro pro Monat,
 - 1.2. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Dorfgemeinschaftshäuser Erleben, Rossau und Walsleben mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen 60,00 Euro pro Monat,
 - 1.3. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für alle anderen Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen jeweils 24,00 Euro pro Monat,
 - 1.4. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Pflege vorhandener Bünde sowie städtepartnerschaftlicher Beziehungen 115,00 Euro pro Monat,
 - 1.5. Ehrenamtliche/r Sicherheitsbeauftragte/r nach § 22 Abs. 1 SGB VII 50,00 Euro pro Monat
 - 1.6. Ehrenamtliche/r Schriftführer/in für Sitzungen der Ortschaftsräte, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates gemäß § 4 Nr. 2 bestellt ist, 24,00 Euro
2. Einzelheiten für die Berufungen und Auszahlungen:
- 2.1. Für jedes Dorfgemeinschaftshaus kann nur ein ehrenamtlich Beauftragte/r nach Ziffer 1.2. oder Ziffer 1.3. berufen werden.
 - 2.2. Die Auszahlungen nach Nr. 1.1 bis 1.5. erfolgen jeweils monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats.
 - 2.3. Die Entschädigung nach 1.6. wird zu den Fälligkeiten nach § 2 Nr. 10 ausgezahlt.
3. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwandsersatz für die Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 10

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608; zuletzt geändert durch Erlass des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA 2022, S. 302), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Entschädigungssatzung vom 05.07.2019, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 28.08.2024



Nico Schulz
Bürgermeister



spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt in der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabebereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, soweit dadurch der Sitzungsablauf nicht beeinträchtigt wird. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Stadtrates und der Ausschüsse sowie zur Gewährleistung subjektiver Rechte der Beteiligten gelten nachfolgende Auflagen:

- a. Ton- und Bildübertragungen sowie –aufzeichnungen erfolgen ausschließlich aus dem den Medien durch den Vorsitzenden zugewiesenen Bereich heraus
- b. es sind, wenn aus technischen und redaktionellen Erwägungen nichts dagegenspricht, nur die aktuell an der Diskussion Beteiligten (Redner, Antragsteller etc.) aufzunehmen;
- c. wenn die aktuell Beteiligten sitzen, soll der Bildausschnitt so gewählt werden, dass lediglich die Körperteile der Beteiligten aufgenommen werden, die sich oberhalb der Tischplatte befinden;
- d. Bildausschnitte von Beteiligten, die ausnahmsweise nicht gezeigt

werden wollen, dürfen nicht übertragen bzw. aufgezeichnet werden; die Beteiligten haben dies dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen; der Vorsitzende unterrichtet die Medienvertreter hierüber.

Stellt der Vorsitzende eine Verletzung dieser Auflagen oder sonstige Tatsachen fest, die auf die Ton- und Bildübertragungen bzw. -aufzeichnungen zurückzuführen sind und sind diese Tatsachen dazu geeignet den Sitzungsverlauf zu beeinträchtigen, so ist er berechtigt die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um einen reibungslosen Sitzungsverlauf sicherzustellen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Sitzungsverlaufs ist er in diesem Rahmen auch dazu berechtigt einzelnen oder in besonderen Ausnahmefällen allen Medienvertretern die Fortführung der Aufzeichnungstätigkeiten zu untersagen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen und -aufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 128, 132), in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. In der Regel beginnen die Sitzungen um 18:00 Uhr. Mitglieder des Stadtrates erhalten ihre Sitzungsunterlagen in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tage vor dem Beginn der Mindestlaufzeit nach Absatz 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die

Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zum Termin einer ordentlich geladenen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

(7) Im Falle von technischen Störungen oder Ausfällen, die ein fristgerechtes Versenden unmöglich machen, kann die Einladung auf einem anderen geeigneten Wege erfolgen.

(8) Auf persönlichen Antrag eines Mitglieds kann die Ladung zur Sitzung sowie die Übermittlung der Sitzungsunterlagen schriftlich auf dem Postweg erfolgen. Der Antrag ist bei dem Bürgermeister zu stellen.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, hinterlegen dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von welcher Anträge und Anfragen im Sinne des §43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Gemeinde betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. Jedes Mitglied des Stadtrates nimmt an der digitalen Gremienarbeit teil.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis

Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes, für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der letzten Sitzungen des Stadtrates,
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates gefassten Beschlüsse sowie der Beschlüsse des Hauptausschusses
 - f) Bericht des Bürgermeisters über den Ausführungsstand gefasster Beschlüsse
 - g) Behandlung der Tagesordnung
 - h) Informationen des Bürgermeisters
 - i) Anfragen und Anregungen
- Nicht öffentlicher Teil
- j) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils,
 - k) Genehmigung der Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzungen des Stadtrates,
 - l) Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - m) Informationen des Bürgermeisters
 - n) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie alle Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich

eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegensatz der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern sie nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine Antwort in Textform, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischennachricht - erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates treten die Vorsitzenden der Ausschüsse.

(7) Im Stadtrat und in den Ausschüssen können Angelegenheiten der Tagesordnung Gegenstand der Einwohnerfragestunden sein.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark) haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter erläutern und begründen einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt bis zu drei Minuten, in Sachfragen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Bedarf entscheidet der Stadtrat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 10
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Dies gilt in entsprechender Anwendung für die Kinder- und Jugendbeauftragte, sowie für die Seniorenbeauftragte.

(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind in der Niederschrift aufzunehmen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist oder auf ihr Rederecht verzichtet hat,
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehen von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- i) Feststellen des Mitwirkungsverbot eines Ratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Aussprache“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.

Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen, wie Beschlussempfehlungen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist, soweit keine besonderen Mehrheiten erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und gültigen Stimmen festzuhalten.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13

Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- nicht als amtlich erkennbar ist,
 - leer ist,
 - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann, sofern eine Tagesordnung nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
- den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach einer Sitzungszeit von drei Stunden werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen, wenn ein Stadtrat es verlangt. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Gemeinde und wird vom Bürgermeister bestimmt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).
 - k) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist zuvor durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) In den Sitzungen des Stadtrates werden grundsätzlich Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Ergebnisse der einzelnen Beratungsgegenstände sind durch den Vorsitzenden zusammenzufassen.
- (4) In den Ausschusssitzungen werden Kurzprotokolle angefertigt; d. h. der Verlauf und die Ergebnisse der Beratung werden zusammengefasst und sachlich dargestellt.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zur Verfügung zu stellen. Hierüber werden sie per E-Mail informiert.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich, elektronisch oder in der nächsten Sitzung bis zur Entscheidung über die Genehmigung der Niederschrift zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (7) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (8) Die Einsichtnahme in die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann während der Servicezeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 17
Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT
Fraktionen

§ 19
Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
 - (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
 - (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,
 - a. Dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzbereichs beachtet werden,
 - b. Dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist,
 - c. Dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- III. ABSCHNITT
Ausschüsse des Stadtrates
- § 20
Verfahren in den Ausschüssen
- (1) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
 - (2) Für den beschließenden Ausschuss erfolgt die Abhandlung der Tagesordnung in Anlehnung an die des Stadtrates gemäß § 6.

- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, ggf. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von zusätzlichen Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
 - b) Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der letzten Sitzungen des Ausschusses,
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
 - e) Informationen, Anfragen und Anregungen

Bei Bedarf schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

- (4) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein anwesendes Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 02.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 02.07.2024



Vorsitzender des Stadtrates



Herylichen Glückwunsch



Hanestadt Osterburg (Altmark)

Beate Botzelmann	zum 70.	am 02.10.
Christiane Blödau	zum 70.	am 05.10.
Peter Orschmann	zum 75.	am 07.10.
Wolfgang Bär	zum 70.	am 08.10.
Martin Rieger	zum 75.	am 09.10.
Horst Tietz	zum 90.	am 10.10.
Reiner Schulz	zum 70.	am 11.10.
Ingetraud Kunert	zum 90.	am 12.10.
Werner Träger	zum 75.	am 12.10.
Renate Merten	zum 75.	am 13.10.
Brigitte Henning	zum 70.	am 13.10.
Josef Weiß	zum 90.	am 14.10.
Angelika Geschke	zum 75.	am 14.10.
Bernd Härtling	zum 70.	am 14.10.
Vera Kirmße	zum 90.	am 19.10.
Doris Mattick	zum 75.	am 20.10.
Berthold Lukas	zum 70.	am 20.10.
Reinhard Wolf	zum 70.	am 27.10.
Wolfgang Oder	zum 75.	am 29.10.
Heinz Vondran	zum 75.	am 30.10.
Karin Scheunchen	zum 80.	am 31.10.
Hans-Jürgen Meyer	zum 75.	am 31.10.

Dobbrun

Christine Krause zum 70. am 09.10.

Düsedau

Udo Müller zum 80. am 16.10.

Erxleben

Gerlinde Brose zum 85. am 12.10.

Erhard Lühe zum 70. am 12.10.

Klein-Ballerstedt

Gisela Lux zum 90. am 11.10.

Krevese

Gabriele Köhnke zum 70. am 22.10.

Krumke

Herbert Klimek zum 75. am 27.10.

Schmersau

Elisabeth Bredlow zum 75. am 25.10.

Uchtenhagen

Bettina Christfreund zum 70. am 28.10.



60. Hochzeitstag feiern

Osterburg

Ingrid & Walter Müller am 03.10.



65. Hochzeitstag feiern

Gladigau

Waltraud & Manfred Mösenthin am 23.10.



Allen Jubilaren herylichen Glückwunsch!

24 VERANSTALTUNGEN



Wiederkehrende Veranstaltungen

Begegnungsstätte Osterburg, Gartenstraße 32, 0160/969 75 656:
Sitztanz: jeden Montag und Mittwoch 09:30 – 11:00 Uhr
Malen: jeden Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr
Handarbeit: jeden Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Funktionstraining jeden Montag 14:00 – 15:00 Uhr
Deutsch für Senioren aus der Ukraine • jeden Montag • 15:00 Uhr

Begegnungsstätte Melkerstraße 49 b, Osterburg 0160/969 75 656:
Dartgruppe jeden Donnerstag 18:00 Uhr
Selbsthilfegruppe Alkohol jeden Mittwoch 19:00 Uhr

Gärtnerei Würke, Lindenstraße 5, Osterburg:
Handarbeitsgruppe „Strickliesel“: mittwochs 14-tätig, 14:00 Uhr

Walsleben:
Sticknachmittag (im DGH): jeden Montag von 14:00 – 16:30 Uhr
Rentnertreff (Sportlerheim): jeden letzten Mittwoch 15:00 Uhr

Rossau:
Rentnertreff (im DGH): jeden ersten Mittwoch im Monat
Anmeldungen bei Frau Adler

Oktober

29.09. 10. Kartoffelfest in Rengerslage

Ort: Bauernstube Rengerslage, VA: KSWA Königsmark

Bis zum 20.10. homMAGe – Sonderausstellung

Ort: ALS-Dienstleistungsgesellschaft, Platz des Friedens 3, Osterburg
Collagen, Aquarelle, Zeichnungen und Skulpturen, aus dem
Kunstunterricht des Markgraf-Albrecht-Gymnasiums Osterburg
Di bis Fr. von 13 bis 16 Uhr sowie So von 14 bis 17 Uhr

Vom 14. bis zum 26.10. 25. Osterburger Literaturtage

Organisation: Stadt- und Kreisbibliothek.
Programm + Infos auf <https://bibliothek.osterburg.de/literaturtage>

02.10. Spielenachmittag Ü 60

Beginn: 14 Uhr, Ort: Begegnungsstätte Melkerstr. 49 b, Osterburg
Beitrag 1€, Infos + Anmeldung bei Natali Reindl: 0160 96975656
oder 03937 2520350

02.10. Vortrag von Norbert Lazay

über Christoph Entzelt und dessen Altmärkische Chronik
Beginn: 18 Uhr, Ort: Gasthaus „Zum Kanzler“, Osterburg

02.10. Laternenumzug am Vorabend des Einheitsfeiertages

Treffpunkt: 19:30 Uhr an der August-Bebel-Straße in Osterburg,
VA: Freiwillige Feuerwehr Osterburg

03.10. Einheitssingen auf dem Hilligesplatz

19:00 Uhr wird deutschlandweit gesungen

04.10. Führungen durch den Krumker RuheForst

Beginn: 15 Uhr, Voranmeldungen sind unbedingt erforderlich:
03937 2124539 oder 0152 08406593, Mail: info@ruheforst-krumke.de

05.10. Scheunenflohmärkte in Storbeck

10 Uhr, Ort: Storbeck, VA: Fred Krüger, 03937 2239005 oder 01623843383

05.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

19:00 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

06.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

16:00 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

10.10. Treff der Diabetiker Selbsthilfegruppe Osterburg

14 Uhr, Ort: Senioren-Treff, Gartenstraße 32, Osterburg
Vortrag: LEB – gesunde Ernährung

10.10. Vortrag zum Thema Versicherungen für die ältere Generation

14 Uhr, Ort: Begegnungsstätte, Gartenstraße 32, Osterburg
Infos + Anmeldung: Natali Reindl: 0160 96975656 oder 03937 2520350

11.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

19:30 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

12. + 13.10. Wiesenflohmärkte in Storbeck

6 Uhr, Ort: Storbeck, VA: Fred Krüger, 03937 2239005 oder 0162 3843383

11. – 13.10. Pferdetage des Reit-, Fahr- und Tourismusvereins Krumke

11.10. Gala-Abend des Reit-, Fahr- und Tourismusvereins Krumke

19 Uhr, Ort: Reithalle Krumke
Tickets: 03937 494119 + Apowida-Apotheke Osterburg, Breite Str.

11.10. Lichtblütenfestival im Kulturkiez Osterburg – Intro zur Olita

17 Uhr, Ort: Musikmarkthalle, Bibliothekshof, Gr. Markt, Osterburg
Musik, Kleinkunst, Kulinarik

12.10. Tag der offenen Tür bei der Schützengilde

10 Uhr, Ort: Schießstand, Fuchsbau Osterburg,
VA: Schützengilde zu Osterburg von 1707 e.V.,
Infos: www.schuetzengilde-osterburg.de

12.10. Großes Schauprogramm in Krumker Reithalle

14 Uhr, Ort: Reithalle Krumke, Eintrittskarten an der Tageskasse

12.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

19:00 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

13.10. Voltigierturnier in Krumker Reithalle

9 Uhr, Ort: Reithalle Krumke

14.10. Eröffnung der 25. Osterburger Literaturtage und der Landesliteraturtage

Bis zum 16.10. kulturelle Veranstaltungen an verschiedenen Orten
für alle Altersklassen im Mittelpunkt.
Infos: Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg 03937 895309

16.10. Kaffee-Nachmittag Ü 60 mit Spiel, Spaß und tollem Zukunftssquiz

14 Uhr, Ort: Begegnungsstätte, Melkerstraße 49 b, Osterburg
Beitrag: 3 Euro, Infos + Anmeldung: Natali Reindl 0160 96975656

17.10. Spielenachmittag Ortsgruppe der Volkssolidarität

14 Uhr, Ort: Begegnungsstätte, Gartenstraße 32, Osterburg
Infos + Anmeldung: Natali Reindl 0160 96975656 oder 03937 2520350

18.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

19:30 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

19.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

19:00 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

23.10. Gemeinsame Fahrt zum Begegnungsnachmittag in der

Verbraucherzentrale Stendal Thema: Plötzlich Pflege – was nun?
Abfahrt: Osterburg: 11:30 Uhr, Abfahrtsort sowie Infos und
Anmeldung bei Natali Reindl: 0160 96975656 oder 03937 2520350

24.10. Singegruppe der Ortsgruppe der Volkssolidarität

14:00 Uhr, Ort: Begegnungsstätte Gartenstraße 32, Osterburg

25.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

19:30 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

26.10. Aufführung des Mühlentheaters – „Der Nächste bitte“

19:00 Uhr, Ort: Düsedauer Saal, VA: Das Mühlentheater e.V. Osterburg

29.10. DRK Ortsverein Osterburg trifft sich

14:30 Uhr, Ort: Tagespflege, Wallpromenade, Osterburg

30.10. Spielenachmittag Ü 60

14:00 Uhr, Ort: Begegnungsstätte Melkerstraße 49 b, Osterburg
Beitrag 1 €, Infos + Anmeldung: Natali Reindl: 0160 96975656

31.10. Offene Bühne im Kavaliershaus Krumke

Eintritt frei, Spenden erwünscht, Musikerinnen und Musiker (incl.
ihrer Instrumente) sind willkommen, um sich zu präsentieren.
Infos: Julia Wille & Fabrice Walther 0174 940 67 50



Evangelischer Pfarrbereich Osterburg

- 04.10.24 15:00 Uhr Gottesdienst im Altenheim OBG
 06.10.24 10:00Uhr Gottesdienst zu Erntedank mit Abendmahl St. Nicolai OBG
 13.10.24 10:00Uhr Gottesdienst St. Nicolai OBG
 20.10.24 10:00Uhr Gottesdienst St. Nicolai OBG
 24.10.24 14:30 Uhr Gemeindenachmittag in Ballerstedt mit Grävenitz, Ballerstedt
 27.10.24 10:00Uhr Fahrrad-Gottesdienst nach Flessau Start St. Nicolai OBG
 29.10.24 15:00 Uhr Gottesdienst im Altenheim OBG
 31.10.24 10:00Uhr Regionalgottesdienst zum Reformationstag St. Nicolai OBG

Evangelischer Pfarrbereich Königsmark

Gottesdienste & Andachten:

Sonntag, 6.10.24 13:00 Uhr Gottesdienst zum Erntedankin Düsedau mit anschließendem Kaffeetrinken im Dorfgemeinschaftshaus in Düsedau.

Neuapostolische Kirche Osterburg Melkerstraße 16

Gottesdienstzeit **Sonntag, um 10:00 Uhr**
Mittwoch, um 19:30 Uhr

Zu allen Gottesdiensten ist jedermann herzlich eingeladen!
 Änderungen und zusätzliche Termine entnehmen Sie bitte unserem Schaukasten an der Kirche und den regionalen Tageszeitungen!

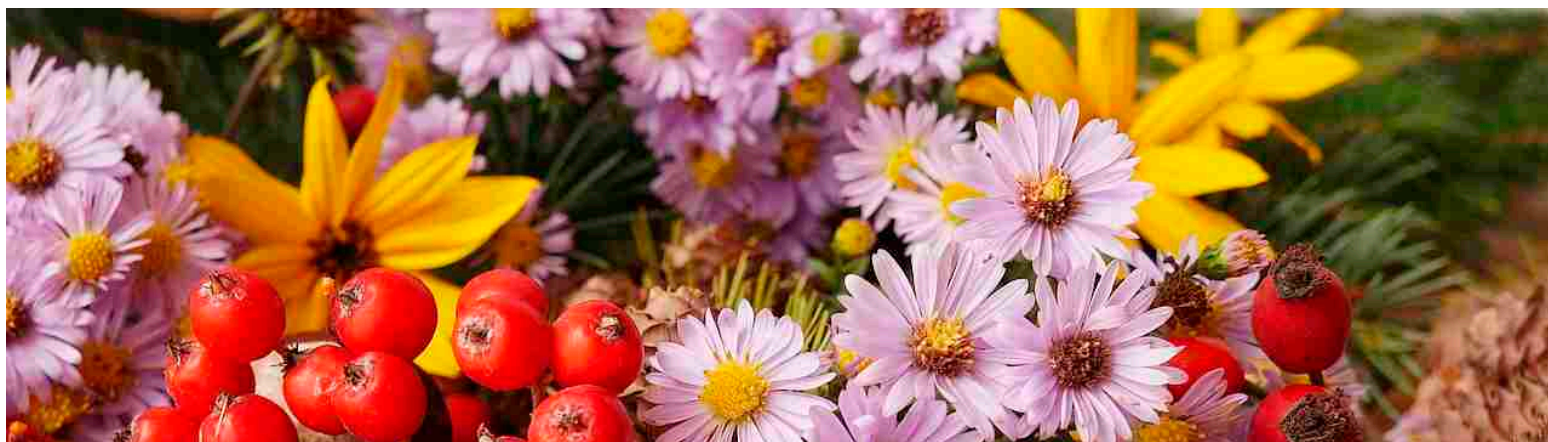
Katholischer Pfarrbereich Osterburg

- Fr., 04.10. 08:30 Uhr Rosenkranz
 09:00 Uhr Heilige Messe
 So., 06.10. 10:00 Uhr Pfarreigottesdienst in Stendal
 Fr., 11.10. 08:30 Uhr Rosenkranz
 09:00 Uhr Heilige Messe
 Sa., 12.10. 18:00 Uhr Heilige Messe
 So., 13.10. 10:00 Uhr Pfarreigottesdienst in Stendal
 Fr., 18.10. 08:30 Uhr Rosenkranz
 09:00 Uhr Heilige Messe
 Sa., 19.10. 18:00 Uhr Wortgottesfeier
 So., 20.10. 10:00 Uhr Pfarreigottesdienst in Stendal mit Kindergottesdienst
 Fr., 25.10. 09:00 Uhr Rosenkranz
 Sa., 26.10. 18:00 Uhr Heilige Messe
 So., 27.10. 10:00 Uhr Pfarreigottesdienst in Stendal
 Mi., 30.10. 15:30 Uhr Gemeindenachmittag
 18:00 Uhr Heilige Messe

Impressum

Herausgeber: Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Str. 10
 Tel.: 0 39 37 / 49 26 • Fax: 49 28 50
 Gesamtherstellung: Druckerei und Verlag DRUCKEREI Th. Schulz • Osterburg
 Anzeigen-Akquise e-mail: druckerei-th-schulz@t-online.de
 Tel.: 0 39 37 / 89 99 99 • Fax: 8 09 26
 Anzeigenpreise: monatlich, je nach Informationsbedarf
 Erscheinungsweise: alle erreichbaren Haushalte der Einheitsgemeinde Osterburg
 Verbreitungsbereich: DLC Osterburg, Am Bültgraben 10, Tel. 0 39 37/2 92 90 80
 Verteilerservice: für nicht gelieferte Einzelexemplare kann nur Ersatz und kein Schadensanspruch gefordert werden.
 Auflage: 5.800 Exemplare
 Nachbezugsmöglichkeit: Druckerei Th. Schulz, Breite Straße 45, 39606 Osterburg
 Preis: 1,50 € + Versandkosten

© 2024 für Texte und von uns gestalteten Anzeigen. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit schriftlicher Genehmigung der Druckerei Th. Schulz. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



Osterburger Literaturtage + Landesliteraturtage 14. bis 26.10.2024

Für die im Folgenden aufgeführten Veranstaltungen sind noch Karten erhältlich.

Das gesamte OLITA-Programm finden Sie unter:
<https://bibliothek.osterburg.de/literaturtage>

Kartenvorverkauf:

in der Osterburger Bibliothek (Tel.: 03937 895309) zu folgenden Öffnungszeiten: Mo u. Di 9:00 – 16:00 Uhr / Do 9:00 – 18:00 Uhr / Fr 9:00 – 15:00 Uhr

11.10. | 19 Uhr | Musikmarkthalle + Bibliothekshof | Osterburg

Intro: Lichtblütenfestival

Das Lichtblütenfestival geht in die 2. Runde und vom 30.08. bis zum 02.11. erleuchten 20 Kulturorte der Altmark. Einer davon wird der Osterburger Kulturkiez mit Bibliotheksinnenhof, Musikmarkthalle und Großem Markt sein. Musik, Kleinkunst, Kulinarik und „Worte mit Licht geschrieben“ stimmen auf die Osterburger- und die Landesliteraturtage ein. *Eintritt frei!*

14.10. | 19 Uhr | Saal der Stadtverwaltung | E.-Thälmann-Straße 10 | Osterburg
Eröffnung der 25. Osterburger Literaturtage

durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg, Herrn Nico Schulz, mit einer Festrede des Staatsministers des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Rainer Robra

Kulturprogramm: Christian Kreis und Andreas Mikolajczyk

Kostenfreie Karten in der Bibliothek erhältlich.

18.10. | 20:30 Uhr | Mensa des Gymnasiums | Osterburg

Filmfreif!: 21. Frauenlesenacht

mit schreibenden Frauen aus der Altmark, moderiert von Diana Kokot aus Osterburg, musikalisch begleitet von Pauline und Luisa Woop aus Osterburg
KVV (21,00 €) in der Kreisvolkshochschule (Tel.: 03937 895178)

19.10. | 15 Uhr | Bibliothek | Osterburg

Über Fluss. Eine performative Lesung

des Literaturtrios Singen, Zwitschern, Scharren über die Quellen des Lebens Wasser bildet die Grundlage allen Lebens und begegnet uns auf der Erde in unterschiedlicher Form, wir selbst bestehen zu ca. 70 Prozent daraus. Da scheint es nur berechtigt, zu fragen: Was ist überhaupt mein eigener Aggregatzustand? Wo liegt meine Quelle und worin werde ich münden? Die drei Autorinnen Laura Schaar, Mona J. Zwinzscher und Constanze Wirsing reflektieren über das Element und seinen Einfluss auf die Gesellschaft und die eigene Biografie. KVV (5,00 €)

21.10. | 14 Uhr | Begegnungsstätte im Quartier | Osterburg

Altmark im Fluss der Zeit. Von einer Landschaft und ihren Menschen
Lesung mit Diana Kokot und Sascha Kokot

In der Altmark gibt es eine tiefe Verbindung zwischen den Menschen und der Landschaft, eine Verwurzelung in der Ebene. Dieses Bild möchten Diana und Sascha Kokot in den Mittelpunkt ihrer Lesung stellen. Beide sind aufgewachsen an den Flüssen Jeetze, Cossitte und Biese und nehmen ihr Publikum mit auf eine Reise rund um diese unverwechselbare Landschaft, ihrer Historie und Menschen, die zwischen Wiesen, Feldern und Gräben zu Hause sind: Geschichten und Traditionen für die Nachwelt festgehalten in poetischen Erzählungen und Gedichten. KVV (5,00 €)

22.10. | 17 Uhr | Bibliothek | Osterburg

Kulturehrung & Altmärkischer Literaturpreis

Die Hansestadt Osterburg vergibt den Kulturpreis 2024. Außerdem verleiht die H+H Kaschade-Stiftung den Altmärkischen Literaturpreis 2024 sowie drei Literatur-Nachwuchspreise. Das Publikum darf sich auf Kostproben der Literaturpreisträger*innen freuen, darunter von Malina Bura, die mit ihrem Debüt-Roman „Der Geschmack meiner Jugend“ den diesjährigen Literaturpreis erhält. Kostenfreie Karten in der Bibliothek erhältlich.

24.10. | 19 Uhr | Kavaliershaus Krumke

Zweiheimisch zwischen Strömen, hinter Meeren
Lese-Performance & Kalligrafie-Kunst

Mehrsprachige Literatur aus Mitteleuropa, Strömungen, die den Fluss des Literaturbetriebes vielfältiger machen und verbreitern, Untiefen und Verwirbelungen bieten, werden auf diesem Literatur-Diwan präsentiert von vier Freund*innen:

Der syrisch-arabische Magdeburger Autor Ammar Awaniy und die junge krimtatarische Literatin Elnara Letova sowie der altmärkische Turkologe Dr. Mieste Hotopp-Riecke, ein Kind des Drömlings, lesen und performen ihre Geschichte(n) und Erfahrungen mehrsprachig. Von neuen plattdeutschen Texten bis zu mehrsprachiger Lyrik, von Ostsee und Elbe zur Krim und dem Mittelmeer. Das Trio wird begleitet von der Kalligrafin Iman Shaaban, die mit dem Publikum vor, während und nach den Lesungen Kalligrafien zaubert, die mit nach Hause genommen werden können. KVV (5,00 €)

25.10. | 19 Uhr | Mensa des Gymnasiums | Osterburg

Poetry Slam – Wettstreit junger Dichter

Junge Dichterinnen und Dichter aus Osterburg und Umgebung freuen sich darauf, das Publikum mit ihrer Wortkunst zu unterhalten. Musikalisch umrahmt wird das Wortgefecht von Peter van Meegen und der Schülerband des Markgraf-Albrecht-Gymnasiums.

KVV (2,00)

Klassenzimmer mit „Bauernhof“ getauscht

Wir, die Schüler und Schülerinnen der vierten Klassen der Grundschule am Hain, besuchten im Rahmen des Projektes „Bauernhof als Klassenzimmer“ die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden.

Im Rahmen des Sachunterrichtes hatten wir uns im letzten Schuljahr mit den Nutztieren beschäftigt. Nun wollten wir noch etwas mehr erfahren und sehen, wie die Tiere in einem großen Betrieb leben, versorgt und gepflegt werden. Die Verantwortlichen der Einrichtung hatten für uns ein großes Programm vorbereitet.

So erfuhren wir viel über Schweine, ihre Ferkel und konnten mit eigenen Augen sehen, wie schnell sie sich entwickeln. Bei den Rindern fanden wir natürlich die Kälbchen am interessantesten. Auch durften wir den Lehrlingen beim Melken über die Schulter sehen und wissen nun, wie viele Liter Milch eine Kuh am Tag gibt. Dann wartete auch schon eine Mitarbeiterin vom Wolfskompetenzzentrum auf uns. Sie erzählte uns viel über Rudel, Reviere und wie wir uns verhalten können, wenn wir wirklich einmal einen Wolf sehen. Immerhin gibt es auch in unserer Nähe schon ein Rudel. Zum Abschluss durften wir mit einem Mitarbeiter eine Runde mit einem großen Traktor auf dem Gelände mitfahren. Das fanden nicht nur die Jungen spannend!

Wir möchten uns bei allen Verantwortlichen der LLG für den tollen Tag und die vielen Eindrücke sowie Informationen bedanken.

Die Klasse 4a und 4b der Grundschule am Hain



NACHRUF

Mit tiefem Bedauern mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass unser Kamerad,

Alfred Schulz

am 12. August 2024 verstorben ist.

Kamerad Schulz war seit dem 01.06.1964 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ballerstädt und von 1979 bis 2006 Ortswehrleiter. Sein überdurchschnittliches Engagement wird uns stets in Erinnerung bleiben. Neben seiner Qualität zur Pflege der Kameradschaft, bewies er auch ein glückliches Händchen bei der Wartung seiner historischen stets einsatzbereiten Tragkraftspritzen TS4 und TS8. Mit Alfred Schulz scheidet ein hoch anerkannter und in allen Kreisen geschätzter Kamerad aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren unserer Gemeinde.

Unser Dank gilt seinen Hinterbliebenen für die stetige Unterstützung und das aufgebrachte Verständnis welches ein Ehrenamt fordert.

Seiner Familie sprechen wir unser tiefes Mitgefühl aus.

Nico Schulz *Sven Engel* *Giso Suhrbier*
Bürgermeister Stadtwehrleiter Ortswehrleiter

Hansestadt Osterburg (Altmark) im August 2024



Händler und Kunsthandwerker zum Mitgestalten gesucht

Die Vorfreude auf die Weihnachtszeit steigt und auch in diesem Jahr verwandelt sich Osterburg zum 1. Adventswochenende in einen festlichen Ort voller Lichter und weihnachtlicher Düfte. Für unseren beliebten Weihnachtsmarkt „Lichterglanz“ laden wir Sie herzlich ein, Teil dieser stimmungsvollen Veranstaltung zu werden!

Ab sofort haben Sie die Möglichkeit, sich mit einem Stand anzumelden und Ihre Waren in zauberhafter Atmosphäre zu präsentieren. Ob kunstvolle Handwerkskunst, köstliche Leckereien oder weihnachtliche Geschenkideen – wir freuen uns auf Ihre Vielfalt!

Interessierte Aussteller senden bitte ihre Bewerbung
- per E-Mail an lange-events@outlook.de
- oder melden sich telefonisch unter der Nummer 0152 36793695.

Sichern Sie sich frühzeitig Ihren Platz, und lassen Sie uns gemeinsam den „Lichterglanz“ erstrahlen!

KARTOFFEL FEST

DER KSAK LÄDT EIN ZUM 11. KARTOFFELFEST
AM 29.09.24 | AB 11.30 UHR
AN DER BAUERNSTUBE IN RENGERSLAGE

ALLE KARTOFFELGERICHTE SIND ZUM PROBIEREN IM
EINTRITTSPREIS VON NUR 10,- € ENTHALTEN
KINDER BIS 12 JAHREN ZAHLEN NUR 5,- €

GESUCHT WIRD: DIE GRÖSSTE UND
SCHWERSTE KARTOFFEL
DIE LUSTIGSTE KARTOFFELFORM

AB 10.30 UHR FAMILIENGOTTESDIENST ZUM
ERNTEDANK IN DER RENGERSLAGER KIRCHE

AB 14:00 UHR „SEVERAL GENTS“ IRISH FOLK
AUS DER PRIGNITZ

*Eine wunderschöne Karte zu einem herzlichen Anlass
genießt noch immer eine hohe Wertschätzung.*

GEBURTSANZEIGEN HOCHZEITSKARTEN EINLADUNG & JUBILÄUM

Wählen Sie aus unserem
Exklusiv-Sortiment.
Gerne beraten wir Sie
persönlich.

Druckerei Th. Schulz
Hansestadt Osterburg
Breite Straße 45
☎ 03937-899999



homMAGe 2024

Treibbild: Mathilda Roderick: „Das bin ich“, Kl. 9c

32. Ausstellung
von Ergebnissen aus
den Kunstunterricht
am MAG

13.09.-20.10.2024

Markgraf-Albrecht-Gymnasium

Museen des Landkreises Stendal
Kreismuseum Osterburg
Am Platz des Friedens 3 | 39606 Osterburg
(Im Gebäude der ALS > Eingang über den Parkplatz)
Kontakt: museum-osterburg@landkreis-stendal.de
Di – Fr: 13 – 16 Uhr (vormittags nach Absprache) | So: 14 – 17 Uhr

Stefanie Fritze zur stellvertretenden Bürgermeisterin gewählt

Mit dem Eintritt in den Ruhestand von Detlef Kränzel Ende September 2024 wird der stellvertretende Bürgermeisterposten frei. Diesen besetzte der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. August auf Vorschlag von Bürgermeister Nico Schulz einstimmig mit Stefanie Fritze. Die Diplom-Verwaltungswirtin aus Müggenbusch bei Havelberg wird mit dem Wechsel an der Führungsspitze gleichzeitig hauptverantwortliche Kämmerin und arbeitet sich bereits seit 2008 erfolgreich in die Leitungsfunktion ein. Ihr aktuelles Arbeitsgebiet umfasst vielfältige Finanzthemen der Bereiche Haushalt, Jahresabschluss, Anlagenbuchhaltung, Sponsoring, Spenden, Statistiken und Steuern. Für die Einheitsgemeinde führte sie erfolgreich das Buchführungssystem Doppik ein.



Zur Wahl gratulierten Bürgermeister Nico Schulz, Amtsvorgänger Detlef Kränzel und Stadtratsvorsitzender Torsten Werner (v.r.)

Kreismuseum Osterburg präsentiert „homMAGe 2024“

Schülerarbeiten des Markgraf-Albrecht-Gymnasiums werden bis 20. Oktober ausgestellt.

Das Kreismuseum Osterburg lädt seit Freitag, den 13. September, zu einer neuen Sonderausstellung in die Räumlichkeiten bei der Abfallentsorgung Landkreis Stendal (ALS) Dienstleistungsgesellschaft (Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg) ein. Unter dem Titel „homMAGe 2024“ gibt es auch in diesem Jahr eine Zusammenarbeit mit dem Markgraf-Albrecht-Gymnasium. Bis zum 20. Oktober ist die Ausstellung dienstags bis freitags von 13 bis 16 Uhr sowie sonntags von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Bereits seit 32 Jahren stellt das Kreismuseum Osterburg die Schülerarbeiten des Gymnasiums aus. Anfangs von den Kunstlehrkräften Margot Hoffmann und Edgar Hamann als Ausstellungsreihe „Denkanstößiges“ ins Leben gerufen, wird die Tradition seit jüngster Vergangenheit von Ina Mencke und Elke Preis fortgeführt. Die Arbeiten sind weiterhin jung und aufregend. Zu sehen gibt es „Ausstellungsstücke nach einer großen Vielfalt an Techniken und Stilen“, so Florian Fischer. Der Museumsleiter und sein Team präsentieren insgesamt 153 Collagen, Aquarelle, Zeichnungen und alles dazwischen sowie Skulpturen.

Die Prämierung der besten Schülerarbeiten durch den Verein „Freundeskreis Markgraf-Albrecht-Gymnasium Osterburg“ findet am Samstag, 21. September, um 10 Uhr auf dem Hof vor den Ausstellungsräumen statt. Sollte das Wetter dies nicht zulassen, so wird die Prämierung in der Aula des Gymnasiums in der Werbener Straße 1 zur selben Zeit abgehalten.

Weihnachtsbaum für August-Hilliges-Platz Osterburg gesucht

Ordnungsamt bittet um Vorschläge / Hinweise / Bewerbungen

Kaum haben sich die Temperaturen morgens im einstelligen Bereich eingependelt, rückt für das Team des Osterburger Ordnungsamtes gedanklich Weihnachten in den Fokus. Denn der zentral gelegene August-Hilliges-Platz braucht einen stattlichen Weihnachtsbaum – wie jedes Jahr. Im Idealfall misst er acht bis zwölf Meter, um festliche Stimmung ins Stadtbild zu bringen.

Wer auf seinem Haus-, Garten- oder Waldgrundstück in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) über einen hoch- und schöngewachsenen, relativ freistehenden Nadelbaum verfügt und diesen in der Weihnachtszeit auf dem August-Hilliges-Platz leuchten sehen möchte, kann sich bis zum 15. Oktober 2024 per E-Mail an ordnungsamt@osterburg.de oder telefonisch unter 03937 – 492 780 gerne als „Weihnachtsbaum-Spender“ zur Verschönerung Osterburgs in der (Vor-)Weihnachtszeit melden.

Im Auftrag der Verwaltung werden angebotene Bäume nach einer Vorortbesichtigung kostenfrei gefällt und abtransportiert.

